

sie wäre vielmehr nach seiner Freilassung anzusetzen und als Ausdruck einer grundsätzlichen Einigung zu betrachten, einer Versöhnung, bei der Methodius nach seiner Rehabilitierung – wie der Papst formulierte – „das ihm zugefügte Unrecht um Gottes willen der Vergessenheit überlassen“, d. h. sich bereitgefunden hätte, die Gebetsgemeinschaft mit seinen früheren Feinden wieder aufzunehmen. Dazu wäre eine persönliche Anwesenheit Methods in Reichenau nicht einmal erforderlich gewesen. Method hatte als Byzantiner die kirchenpolitischen und theologischen Auseinandersetzungen seiner heimischen Kirche vor Augen, bei denen die Streichung aus den Diptychen³⁴ den Betroffenen aus der Gemeinschaft der Rechtgläubigen ausschloß. Als Justinian 553 die Streichung des Papstes Vigilius aus den Diptychen befahl, bedeutete das den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft und nach Auffassung eines modernen Forschers die Vorbereitung seiner Absetzung³⁵. Methodius war nicht nur aus seinem Amt, sondern auch aus der Gemeinschaft der Priester ausgestoßen worden. Es ist durchaus denkbar, daß er bei seiner Rehabilitierung ein Äquivalent zur byzantinischen Wiederaufnahme in die Diptychen für sich forderte und daß es ihm in Gestalt der Eintragung in das Verbrüderungsbuch des Königs-klosters Reichenau zuteil wurde –, immer vorausgesetzt, daß sich die Eintragung im Reichenauer Verbrüderungsbuch wirklich auf ihn bezog. Die Diskussion dieser Frage gehört jedoch nicht mehr zur Interpretation des Papstbriefes an Anno von Freising. Diese hat ergeben, daß ein längerer Zwangsaufenthalt Methods nur für Freising durch eine zeitgenössische Quelle bezeugt ist. Daß sie damit zu dem Standpunkt Albert Haucks³⁶ zurückgekehrt ist, sollte nicht gegen sie sprechen.

nach seiner Befreiung auf der Rückreise in sein Amtsgebiet nach Reichenau gekommen; vgl. dens., Anmerkungen zum Konflikt zwischen Methodius und den bayerischen Bischöfen, in: Cyrillo-Methodiana (Slavistische Forschungen 6, 1964) S. 39–56, hier S. 56; früher hatte Burr, Ermenrich von Ellwangen, Ellwanger Jb. 16 (1956) S. 3–15, hier S. 14, Reichenau gerade wegen der betreffenden Gedenkeintragen als Verbannungsort Methods ausgeschieden. Auch Ziegler, Ellwangen und Reichenau (wie oben Anm. 4) S. 548, sieht hier keinen Beweis für eine Gefangenschaft Methods in Reichenau.

³⁴) Henri L e c l e r q, Diptyques, Dictionnaire d'Archéologie et de Liturgie Chrétienne 4, 1 (1920) Sp. 1045–1170, hier Sp. 1049, Sp. 1056–1058.

³⁵) Vgl. Justinians Schreiben vom 14. 7. 553, ed. Johannes S t r a u b, Acta Conciliorum oecumenicorum 4, 1 (1971) S. 202 Z. 5 ff.; Erich C a s p a r, Geschichte des Papsttums 2 (1933) S. 279 f.

³⁶) Albert H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands ²2 (1935) S. 724 Anm. 4; dazu L ö w e, Ermenrich (wie oben Anm. 1) S. 235 f.